Fernsehen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **15 (1955)**

Heft 4: **Staat und Film**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

vom 14. Juni 1918 geschützt. Sie gilt als eine zulässige gewerbepolizeiliche Maßnahme, die durch Gründe des öffentlichen Wohls, vor allem durch sittenpolizeiliche Erwägungen gerechtfertigt ist. Unzulässig wird sie nur im Einzelfall, wenn die Zensur die Grenzen mißachtet, die der Staat bei Erlaß sittenpolizeilicher Vorschriften innehalten muß, oder wenn sie übertriebene, unnütze, vexative Anforderungen stellt. Indem das Bundesgericht das Hauptgewicht seiner Erwägungen auf das Kinogewerbe legt, hat es den Film — der ja auch als Mittel der Meinungsäußerung und der Propaganda in Erscheinung tritt — vom Schutze der Preßfreiheit ausgenommen. In einem Entscheide vom 6. Juli 1942, der das zürcherische Verbot des deutschen Tendenzfilmes «Ich klage an» betrifft, führte das Bundesgericht aus, daß eine Berufung auf Verletzung anderer Freiheitsrechte (wie Glaubens- und Gewissensfreiheit, Pressefreiheit, Freiheit der Meinungsäußerung, Vereins- und Versammlungsfreiheit usw.) nicht zulässig sei, wenn die Vorführung eines Filmes aus gewerbepolizeilichen Gründen verboten werde.

Diese Rechtslage muß berücksichtigt werden, wenn gegenüber der Filmzensur Kritik geübt werden will.

Fernsehen

Die Diskussion über die Programmgestaltung des schweizerischen Fernsehens will nicht zur Ruhe kommen, und es ist gut so. Auch in unseren Nachbarländern sorgt man sich in wachsendem Maße um die möglichen, ja wahrscheinlichen Auswirkungen der Television auf das private Leben. Die evangelische und die katholische Fernseh-Kommission haben gemeinsam «Grundsätze für das Programm des deutschen Fernsehens» aufgestellt und den verantwortlichen Organen zugeleitet. Diese Wegleitungen sind mehr allgemeiner Art und werden selbstverständlich nicht alle gegenwärtigen und zukünftigen Probleme lösen. Doch sind sie wenigstens ein Anfang und ein Beweis für das lebendige Interesse der Kirchen am sog. «Heimkino». Wir glauben, daß die Bekanntgabe in der Schweiz von Nutzen sein kann als Anregung zu ähnlichen Initiativen und geben nachfolgend den Wortlaut wieder, so wie ihn der «Evangelische Filmbeobachter» vom 10. Februar 1955 (Herausgeber: Evangel. Presseverband für Bayern in München) abgedruckt hat.

Mit einer besonderen Suggestivkraft spricht das Fernsehen das Bildbewußtsein aller Menschen, insbesondere des Jugendlichen, an. Hinzu kommt, daß das Fernsehen seinen Wirkungsbereich vornehmlich in der intimen Sphäre der Familie hat und die Wirklichkeit öffentlicher Bereiche unmittelbar in ihr Heim bringt. Die Monopolstellung des deutschen Rundfunks und Fernsehens (und auch des schweizerischen! d. R.), die Tatsache eines Gemeinschaftsprogramms des deutschen Fernsehens und der intereuropäische Programmaustausch lassen es daher geboten erscheinen, daß die verantwortlichen Persönlichkeiten des deutschen Fernsehens bestimmte Grundsätze beachten:

Der Mensch

Das Fernsehen ist grundsätzlich für alle da. Das bedeutet, daß verschiedenartige Ansprüche zu befriedigen sind. Dabei muß neben den aktuellen Sendungen und volksbildnerischen Aufgaben dem Eigenwert einer entspannenden Unterhaltung besondere Aufmerksamkeit zugewandt werden.

Das Programm darf dabei aber nicht eine so ästhetisierende, snobistische Tendenz annehmen, daß es allenfalls nur noch von wenigen Außenseitern angenommen wird, aber keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit mehr erheben kann. Es darf aber ebensowenig einen attraktiven Charakter anstreben, der seine Wirkung allein aus Reizbedürfnissen hernimmt, die der Würde des Menschen zuwiderlaufen.

Verfassungsmäßige Ordnung

Das Fernsehen gibt durch seine Bildwirkung eine einzigartige Möglichkeit, Brücken zu schlagen zwischen Menschen der verschiedenen Klassen, Stände, Völker, Kulturen und Rassen. Kritik und Satire gehören zu den Freiheiten der Demokratie. Aber eine verantwortungslose und zersetzende Verächtlichmachung, die sich gegen die Grundlagen der staatlichen und rechtlichen Ordnung, deren Repräsentanten und Symbole wendet, muß im Fernsehprogramm vermieden werden.

Sittliche Lebensordnung

Die sittliche Lebensordnung umfaßt alle mit-menschlichen Beziehungen. In diesem Sinne hat das Fernsehen die Aufgabe, alle Bestrebungen zu unterstützen, die das Verständnis für einander, den Geist der Zusammenarbeit, die Toleranz und die Ehrfurcht vor dem Leben pflegen. Jede Darstellung verrohender und verhetzender Handlungen oder Darstellungen, die solche Wirkungen beim Zuschauer, vor allem bei Jugendlichen hervorrufen können, haben daher im Fernsehprogramm keinen Platz.

Es darf vor allem nicht übersehen werden, daß die Ordnung des sexuellen Lebens heute besonders gefährdet ist. Zur Sendung eignen sich aber nicht Themen oder Einzelheiten unzüchtigen Charakters, sei es sichtbar im Bild, sei es in der Wirkung. Dazu gehören im wesentlichen Vorgänge auf dem Gebiet des Geschlechtlichen, soweit sie das normale Schamgefühl verletzen. Das gleiche gilt für die Darstellung von Themen, bei denen durch Kleidung oder Handlung eine unmittelbare Beziehung zum Sexuellen in unzüchtigem Sinne hinzutritt.

Die Ehe darf nicht herabgewürdigt oder verhöhnt werden.

Die Darstellung von kriminellen Handlungen und von Verbrechermilieu ist dann zur Vorführung nicht geeignet, wenn diese Handlungen und ihre Folgen als vorbildlich erscheinen, ferner, wenn das Dargestellte geeignet ist, das sittliche Empfinden und Denken negativ zu beeinflussen, zur Nachahmung anzureizen oder in der Durchführung strafbarer Handlungen zu unterweisen.

Schutz des religiösen Empfindens

Das Fernsehen darf keine Sendungen ausstrahlen, die geeignet sind, den religiösen Frieden zu stören. Die Nennung und Darstellung Gottes, die Formen der kultischen Verehrung und der kirchlichen Symbole bedürfen besonderer Ehrfurcht und erfordern eine verantwortungsbewußte Gestaltung. Gotteslästerungen und die Verächtlichmachung und Herabwürdigung des Glaubens, die eine Verletzung des religiösen Empfindens darstellen, müssen unterbleiben.

Familie

Die Fernsehprogramme müssen einer positiven Einstellung zur Familie entsprechen. Das rechte Verhältnis zwischen Eltern und Kindern und die Stärkung des Verantwortungsbewußtseins im Blick auf eheliche Bindung und Familiengründung sollte ein besonderes Anliegen des deutschen Fernsehens sein. Die Programme sollten bestrebt sein, die Unterhaltung und die Eigentätigkeit in der Familie zu fördern.